

Satzung

des Sportvereines

SV Grün Weiß Wittenberg - Piesteritz e.V.

in der überarbeiteten Fassung vom 25.06.2009

A. Allgemeines

§ 1 Organisationsform, Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist ein Sportverein mit Untergliederungen, den Sportabteilungen.

(2) Der Verein führt den Namen:

“SV Grün Weiß Wittenberg - Piesteritz e.V.”

(3) Der Verein hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.

(4) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Stendal unter der Nr. VR 30040 eingetragen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e. V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., im Kreissportbund Wittenberg e.V. und ihren Fachverbänden. Im Einklang mit deren Satzungen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

(1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports in den vom Verein angebotenen Sportarten als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.

(2) Die Zielsetzung besteht darin,

a) den Leistungssport auf allen Ebenen zu fördern,

b) sich dem Freizeit-, Breiten- und Senioren-, Behinderten- und Rehabilitationssport zu widmen,

c) in den Sportgruppen ein gesundes Gemeinschaftsleben zu gestalten und damit

d) eine sinnvolle Freizeitgestaltung anbieten zu können.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch

a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, einschließlich der Ausbildung von Übungsleitern

b) das Abhalten von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden,

c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

d) die Organisation von Wettkampfveranstaltungen und die Teilnahme an Wettkämpfen,

e) die Gestaltung von Zusammenkünften und Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschafts- und Gruppenlebens sowie

f) die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen der Dachverbände und sportübergreifenden Veranstaltungen in der Region Wittenberg.

(4) Die im § 3 Abs. (3) genannten Aufgaben werden in den Sportabteilungen im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich realisiert.

(5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.

a) Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Organmitglieder erhalten nach festgelegten Kriterien Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Für ehrenamtliche Mitarbeiter kann der Verein steuerfreie Zahlungen auf folgender Grundlage gewähren:

Steuerfreie Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EstG

Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EstG

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 BGB

b) Bestimmte Mitarbeiter des Vereins können nach festgelegten Kriterien eine echte Vergütung / Bezahlung erhalten.

Die näheren Einzelheiten dazu werden in einer Vereinsordnung gem. § 19 dieser Satzung geregelt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen vom § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Der Verein besteht aus

a) Ordentlichen Mitgliedern,

b) Außerordentliche Mitgliedern und

c) Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv in einer oder mehreren Abteilungen beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

(5) Mitglieder können auch Institutionen, Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sein, die den Verein fördernd unterstützen.

(6) Auf Vorschlag der Abteilungsleiter oder des Vorstandes kann der Gesamtvorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(7) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Sie ist in der Aufnahmeerklärung mit zu beantragen.

(8) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der zuständigen Abteilungsleitung beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit vorgegebener Aufnahmeerklärung zu beantragen. Die Anträge können bei den Abteilungsleitungen oder beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Das Gesuch eines Minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

(3) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins als für sich rechtsverbindlich an.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, die in den Sportabteilungen aktiv werden wollen, entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. In den übrigen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.

(5) Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(6) Jedes Mitglied hat bei Änderungen der Angaben, die im Aufnahmeantrag enthalten sind, der Abteilungsleitung mitzuteilen.

(7) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Änderungen von Angaben zu den Mitgliedern ist die Geschäftsstelle des Vereins zu informieren.

(8) Die Abteilungsleitungen können Aufnahmegebühren erheben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein,
- d) Tod oder
- e) Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung. Der Austritt erfolgt nach der im Aufnahmeantrag unterschriebenen Kündigungsfrist. Hierbei ist der Eingang der Kündigung ausschlaggebend.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 8 dieser Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von einem Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Abteilungsleitung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Über die Streichung von außerordentlichen Mitgliedern aus der Mitgliederliste entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund vorliegt.

- a) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag der Abteilungsleitung oder des Vorstandes.
- b) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- c) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit
- d) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- e) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- f) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- g) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederdelegiertenversammlung.
- h) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sollen der Höhe nach angemessen sein und dem Verein eine ausgeglichene Haushaltsführung ermöglichen.
- (3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach Absatz (1), deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.

(4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentlichen Mitglieder kann der Gesamtvorstand besondere Beitragsregelungen festlegen.

(5) Die Beitragshöhe und deren Zahlungsweise können für die Abteilungen und nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(6) Durch Beschluss der Abteilungsleitung können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Hierüber ist der Vorstand zu informieren.

(7) Näheres zu § 8 Absätze (3) bis (6) dieser Satzung kann der Gesamtvorstand in einer Vereinsordnung gem. § 19 dieser Satzung regeln.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

(1) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten,

(2) jeglichen Schaden materieller, finanzieller und ideeller Art vom Verein fernzuhalten und

(3) Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes Folge zu leisten.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

(1) Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maß gefasster Beschlüsse zu nutzen,

(2) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,

(3) Anträge und Vorschläge einzubringen oder vorzutragen,

(4) an Beschlussfassungen in den Abteilungsversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimmabgabe mitzuwirken sowie

(5) in die Niederschriften durchgeführter Mitgliederversammlungen einzusehen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen.

(2) Fragen und Beschwerden, die den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen, sollten zunächst mit der zuständigen Abteilungsleitung besprochen werden, bevor der Vorstand eingeschaltet wird.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über die eingereichten Beschwerden und Anträge.

(4) Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederdelegiertenversammlung anzurufen.

(5) Wird gegen ein Mitglied ein Ordnungsverfahren eingeleitet, so ist es verpflichtet, sich vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.

(6) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

(7) Die Absätze (5) und (6) gelten auch für Verfahren gem. § 7 Absatz (4) dieser Satzung.

D. Organe des Vereins

§ 12 Organisation des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins in Form einer Mitgliederdelegiertenversammlung,

b) der Gesamtvorstand,

c) der Vorstand gemäß § 26 BGB,

d) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen, nachfolgend mit Abteilungsversammlungen bezeichnet,

e) die Abteilungsleitungen der Sportabteilungen und

f) die Revisionskommission.

§ 13 Mitgliederdelegiertenversammlung

(1) Die Mitgliederdelegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr treffen die Vereinsmitglieder durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Maßgabe dieser Satzung von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind.

(2) Die Mitgliederdelegiertenversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes für das vorhergegangene Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 15 dieser Satzung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 14 dieser Satzung,
- e) Wahl der Revisionskommission,
- f) Erlassung, Änderung und Aufhebung der vom Gesamtvorstand eingebrachten Vereinsordnungen gem. § 19 dieser Satzung,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen, Ausschüssen und Förderkreisen,
- i) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse und
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- k) Bestätigung zur Gründung und zur Auflösung von Abteilungen,
- l) Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschlüsse.

(3) Eine ordentliche Mitgliederdelegiertenversammlung soll alljährlich in der ersten Jahreshälfte des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht, ist eine außerordentliche Mitgliederdelegiertenversammlung einzuberufen. Alle vier Jahre werden in einer Mitgliederdelegiertenversammlung der Vorstand und die Revisionskommission gewählt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen. Zwischen dem Tag der Mitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Die Mitteilung ist an die Adressen der Abteilungen des Vereins und der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu richten.

(5) Anträge zur Tagesordnung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(6) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(7) Die Mitgliederdelegiertenversammlung wird entweder vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter oder einem anderen von der Beschlusslage nicht betroffenen Vereinsmitglied geleitet.

(8) Stimmrecht in der Mitgliederdelegiertenversammlung haben die Delegierten der Abteilungen und die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Die Zahl der in den Abteilungsversammlungen zu wählenden Delegierten richtet sich nach den Mitgliedern der Abteilungen. Für je 20 angefangene Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen.

(10) Stimmberechtigt sind Mitglieder über 16 Jahre. Bei verpflichtenden Entscheidungen ist bei 16 und 17 jährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

(12) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird dem stattgegeben.

(13) Nichtmitgliedern und nichtdelegierten Mitgliedern kann die Anwesenheit als Gäste gestattet werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Versammlungsleiter. Ein Recht auf Anwesenheit haben Dritte (auch Medienvertreter) nicht.

(14) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Vereinsordnung gem. § 19 dieser Satzung geregelt werden.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. Stellvertreter/in,
 - c) dem/der 2. Stellvertreter/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) den Abteilungsleitern/innen
- und gegebenenfalls auch aus
- f) den Beisitzern

(2) Personalunion ist unzulässig.

(3) Der Mitglieder a) bis d) und f) des Gesamtvorstandes werden direkt durch die Mitgliederdelegiertenversammlung gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter/innen obliegt den Mitgliedern der Sportabteilungen und wird in Abteilungsversammlungen durchgeführt.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederdelegiertenversammlung je eine Stimme.

(7) Der Gesamtvorstand tagt in der Regel vierteljährlich und wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht.

(8) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n oder im Vertretungsfall durch den/die 1. Stellvertreter/in schriftlich einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(9) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederdelegiertenversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederdelegiertenversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- d) Erstellung der Haushaltspläne
- e) Vorbereitung von Entscheidungen über die Gründung und Auflösung von Abteilungen, Ausschüssen und Förderkreisen
- f) Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beitragsangelegenheiten
- h) Klärung von Nutzungsrechten und Sachwertzuordnungen bei Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel von Abteilungen

(10) Die Amtsinhaber/innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Gesamtvorstandes im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten sind in einer Vereinsordnung gem. § 19 dieser Satzung, die von der Mitgliederdelegiertenversammlung erlassen, geändert und aufgehoben wird, zu regeln.

(11) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Durchführung der sich aus der Leitung des Sportvereins ergebenden Aufgaben einzelne Mitglieder und Ausschüsse zu betrauen sowie haupt- und nebenberuflich Beschäftigte einzustellen und diesen Personen rechtsgeschäftliche Vollmachten zu übertragen.

(12) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine/Ihre Vollmachten sind durch den Gesamtvorstand festzulegen.

(13) Eine haupt- oder nebenberufliche Beschäftigung eines Vereinsmitgliedes im Verein schließt eine gleichzeitige Ausübung einer Wahlfunktion im Gesamtvorstand aus.

(14) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung gem. § 19 dieser Satzung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung die Aufgabengebiete auf seine Mitglieder sowie den/die Geschäftsführer/in verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

§ 15 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, den/die 1. Stellvertreter/in, den/die 2. Stellvertreter/in und den/der Schatzmeisterin vertreten.

(2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

Zusatz: Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(3) Der Vorstand richtet zur Führung seiner Amtsgeschäfte eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist auch Adressat für den Schriftverkehr zum Vorstand.

§ 16 Abteilungsversammlungen

(1) Abteilungsversammlungen sind Mitgliederversammlungen auf der Ebene der Sportabteilungen. In ihr treffen die Mitglieder durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten der Abteilungen, soweit sie nicht nach der Maßgabe dieser Satzung von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind.

(2) Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Als Versammlungsleiter kann auch eine Mitglied der Abteilung, der von der Beschlusslage nicht betroffen ist, von der Abteilungsleitung benannt werden. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich per Aushang in den Sportstätten der jeweiligen

Abteilung. Zwischen dem Tag der Mitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

(3) Ordentliche Abteilungsversammlungen sind spätestens vier Wochen vor den Mitgliederdelegiertenversammlungen durchzuführen. Alle vier Jahre werden von den Mitgliedern die Abteilungsleitung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Mitgliederdelegiertenversammlung gewählt.

(4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Mitglieder der Abteilungsleitung beschließen oder wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies schriftlich mit der Angabe von Gründen beantragen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Absätze (5), (6), (8), (10), (11), (12) und (13) dieser Satzung sinngemäß.

(6) Die Abteilungen können sich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende vom Verein lösen oder auflösen, wenn dieses mit einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 17 Abteilungsleitung

(1) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilungsleitungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederdelegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

(2) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus

- a) einem/einer Abteilungsleiter/in,
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in und
- c) dem/der Kassenwart/in.

Weitere ehrenamtliche Funktionen können auf Beschluss der Abteilungsleitungsversammlung bestellt werden.

(3) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Unter Beachtung der Vereinsordnungen können die Abteilungen von ihren Mitgliedern die Beiträge für den Verein erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Revisoren und des Vorstandes des Vereins.

(4) Sitzungen der Abteilungsleitung finden statt, wenn es im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Gegebenenfalls sind die Übungsleiter mit beratender Stimme einzubeziehen.

§ 18 Revisionskommission

(1) Die Mitgliederdelegiertenversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(2) Die von der Mitgliederdelegiertenversammlung gewählten Revisoren haben nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, die gesamten Vereinskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Die Prüfungen sind jeweils zu protokollieren und von den Revisoren und dem Schatzmeister zu unterzeichnen. Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die rechnerische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

(3) Die Revisoren haben in der Mitgliederdelegiertenversammlung die Ergebnisse der Prüfung darzulegen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vereinsordnungen

(1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Beitragsordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

(2) Die Vereinsordnungen sind entsprechend der sich ändernden Beschlusslagen zu aktualisieren und in der nächstfolgenden Mitgliederdelegiertenkonferenz zur Zustimmung vorzulegen.

§ 20 Beiräte, Ausschüsse und Förderkreise

(1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederdelegiertenversammlung Beiräte, Ausschüsse und Förderkreise bestellen.

(2) Vereinsmitglieder sowie natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können für die beratenden Tätigkeiten berufen werden.

(3) Die Vorsitzenden der Gremien können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Alle Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

(3) Einwendungen zum Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 22 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die von den Mitgliedern eingezahlten Beiträge, von Dritten erhaltene Zuwendungen und Spenden sowie andere Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereines werden gemeinschaftliches Eigentum der Mitglieder und dienen der gemeinnützigen Arbeit des Vereins.

(2) Belegte Auslagen der Mitglieder aus der Wahrnehmung von Pflichten des Vereins können aus den Einnahmen erstattet werden. Ebenso können für Mitglieder, die eine leitende Funktion in den Organen des Vereins und im Sportbetrieb haben, vom Gesamtvorstand bewilligte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan über die Verwendung finanzieller Mittel aufzustellen. Sämtliche Ausgaben müssen durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt sein.

(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Sie sind auf der nächsten Mitgliederdelegiertenversammlung zu begründen.

§ 23 Versicherungen

(1) Jedes Mitglied ist durch die vom Landessportbund Sachsen-Anhalt abgeschlossenen globalen Versicherungen gegen Sportunfälle versichert.

Der Verein ist nur im Rahmen dieses Versicherungsvertrages haftbar.

(2) Für den Verein besteht keine Verpflichtung, besondere Versicherungen für einzelne Mitglieder oder Gruppen abzuschließen.

§ 24 Haftungsausschluss

(1) Die Haftung des Vereins sowie der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Gesamtvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

(2) Der Verein ist gegenüber den Mitgliedern des Gesamtvorstandes dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(3) Der Verein übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstahl, Beschädigungen usw. von Sachen und Wertgegenständen der Mitgliedern im Rahmen von Sportveranstaltungen, des Trainings- und Übungsbetriebes und sonstiger Vereinsveranstaltungen.

§ 25 Satzungsänderungen, Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel

(1) Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen über Satzungsänderungen.

(2) In der Einladung zur Mitgliederdelegiertenversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.

(3) Anträge zur beabsichtigten Satzungsänderung müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederdelegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus ersichtlichen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen. Die Änderungen sind in der nächstfolgenden Mitgliederdelegiertenkonferenz zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Zu einem Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Formwechselbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

F. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederdelegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat. Eine Entscheidung des Gesamtvorstandes ist erforderlich, wenn mehrere Mitglieder aus unterschiedlichen Abteilungen die Auflösung beantragen.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederdelegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederdelegiertenversammlung muss die Ankündigung und die Gründe der Auflösungsabsicht beinhalten und ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung an die Delegierten zu richten.

(3) Falls die Mitgliederdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende, der /die 1. Stellvertreter/in und der/die 2. Stellvertreter/in als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung der Lutherstadt Wittenberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung, die in der Mitgliederdelegiertenversammlung am 31.05.1990 beschlossen und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft gesetzt wurde, ist in einer überarbeiteten Fassung von der Mitgliederdelegiertenversammlung am 25.06.2009 angenommen wurden.

(2) Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung und alle Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

§ 28 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.